

22. Juni 2018 ce/dr

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Teilrevision Baugesetzgebung (Änderung BauG und BewD) Elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren eBUP; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. März 2018 laden Sie uns ein, uns zur Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung vernehmen zu lassen. Die Vernehmlassungsvorlage besteht aus einer Änderung des Baugesetzes (BauG) und einer Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD).

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir fristgerecht gerne Gebrauch machen.

Gegenstand

Auslöser für die vorliegende Teilrevision der Baugesetzgebung ist die Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens. Mit dieser Vorlage wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, um die elektronische Form des Baubewilligungsverfahrens verbindlich festzulegen. Baugesuche und alle weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren sind in elektronischer Form über ein kantonales Übermittlungssystem einzureichen. Auch für die elektronische Form von Nutzungsplänen, Richtplänen und Sachplänen wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, wobei vorerst nur die Nutzungspläne im Zuständigkeitsbereich der JGK in elektronischer Form erlassen werden müssen. Es ist vorgesehen, die Gesetzesrevision auf Anfang 2020 in Kraft zu setzen, die erforderlichen technischen Applikationen sollen bis zu diesem Zeitpunkt betriebsbereit sein.

Stellungnahme

Grundsätzlich ist der Abwicklung der baugesetzlichen Prozesse in elektronischer Form nichts entgegenzusetzen. Die vermeintlich heikle Ausschliesslichkeit der elektronischen Form birgt gewisse Risiken und Unannehmlichkeiten für traditionell (papiergewöhnt) orientierte Personen und Organisationen. Auf der anderen Seite wird damit (endlich) begonnen, auf die redundanten Abwicklungen in elektronischer sowie physischer Form zu verzichten, was zu begrüßen ist, da das bisherige duale System einen erheblichen Zusatzaufwand verursachte und Effizienzsteigerungen massiv erschwerte.

In den Vernehmlassungsunterlagen zu den Änderungen der Baugesetzgebung wird zu Art. 34a, Abs. 3 erläutert, dass für Gesuchstellende, die über ungenügende technische Kenntnisse oder keine geeignete Infrastruktur verfügen, die elektronische Abwicklung eine (zu) hohe Hürde darstellen könnte und dass für diesen Fall die Gemeinden gegen eine kostendeckende Gebühr die physischen Baugesuchsunterlagen in die elektronische Form umwandeln und auf dem kantonalen Übermittlungssystem eingeben würden. Soweit möglich ist solchen Situationen vorbeugend entgegenzuwirken. Es hat nicht primär darum zu gehen, Personen ohne jegliche elektronische Hilfsmittel Unterstützung zu bieten, sondern sämtlichen Projektierenden und Interessierten Zugriffe und Bearbeitungsmöglichkeiten mittels «normalen» elektronischen Werkzeugs zu gewährleisten und nicht ein den Spezialisten vorbehaltenes System zu etablieren. Sämtliche Pläne, Erlasse und Formulare (gem. Art. 12 BewD) müssen der breiten Bevölkerung ohne besonderes Equipment frei zugänglich, einfach aufzufinden und verständlich strukturiert sein («usability»).

Wir stimmen der Teilrevision der Baugesetzgebung wie vorgeschlagen zu. Allerdings ist die Gewährleistung eines einfachen, verständlichen, benutzer- und bürgerfreundlichen Zugriffs auf alle relevanten Dokumente in das BauG oder das BewD aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Toni Lenz
Präsident



Christoph Erb
Direktor

Per E-Mail an

barbara.wiedmerrohrbach@jgk.be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates